Über die Typenbestimmung von Gattungen ohne ursprünglich bestimmten Typus. Ein Protest gegen die Anwendung des Artikels 30, Punkt *g*, der Internationalen Regeln der zoolog. Nomenklatur.

Von **Friedrich Hendel.**

Die Verschiedenheit der Ansichten meines verehrten Herrn Kollegen D. W. Coquillett von den meinen, in meiner Abhandlung „Über die Nomenklatur der Akalyptratengattungen etc.“ zum Ausdruck gebrachten, läßt sich in allen Fällen auf drei Momente zurückführen.

Auf die Inkongruenz unseres Standpunktes:

1. in der Bestimmung des Gattungstypus überhaupt, sowie in der Beurteilung des Anfallsrechtes einer Typenbezeichnung im besonderen,

2. in der Bewertung von sogenannten Typenangaben in einfachen Listen oder Übersichten und

3. in der Beibehaltung der Originalorthographie eines Gattungsnamens auf jeden Fall.

Zu Punkt 1. Diesbezüglich hat Mr. Coquillett vollkommen recht, wenn er mir Ignorierung des Internationalen Codex vorwirft. **Den Punkt *g* in Artikel 30 akzeptiere ich nicht.** Er sagt: „Wenn ein Autor bei der Publikation eines Genus mit mehr als einer gültigen Art es unterläßt, den Typus desselben zu bestimmen oder anzuzeigen, so kann jeder folgende Autor den Typus wählen und solche Bestimmung darf nicht geändert werden.“ Als Ratschlag nur wird empfohlen, dabei die Arten zu bevorzugen, die noch nicht in andere Gattungen versetzt worden sind.

Nach diesem famosen Amendement, das wir unseren amerikanischen Kollegen und namentlich Mr. Stiles verdanken und das 1907 in Boston beschlossen wurde, hat nun jedermann — es kann auch ein Laie sein — das Recht, eine Art, die längst aus der ursprünglichen Gattung als Typus einer neuen eliminiert wurde, zum Typus der ursprünglichen zu bestimmen, so daß dann der neue Gattungsname ein Synonym des ursprünglichen wird und dieser, falls kein Synonym da ist, durch eine Neubildung ersetzt werden muß.

Durch diese nachträgliche Typenbestimmung, selbst mit rückwirkender Kraft, wird eine ganze Reihe guter Gattungen, die seinerzeit rechtmäßig auf eliminierte Arten aufgestellt wurden, ihres

Originalnamens beraubt, anderseits erhält der ursprüngliche Gattungsname einen ganz anderen Inhalt. In jedem Falle also zwei gänzlich überflüssige Namensänderungen auf einmal und eine Umgehung der Priorität der eliminierten Gattung! Das ist der erste Nachteil dieser Bestimmung.

Hiezu ein Beispiel. Bei Anwendung der Regel haben unsere allbekannten *Syrphus*-Arten nun diesen Namen nicht mehr zu führen. Curtis hat 1839 die *Musca lucorum* L. als Typus angegeben, folglich muß die Schinersche Gattung *Leucozona* in Zukunft *Syrphus* heißen! Die zahlreichen *Syrphus*-Arten müssen sich mit dem Namen *Epistrophe* Walker begnügen!

Oder: *Madiza* Fallén 1810 ist eine Mischgattung. Nun sollte man glauben, daß es 1835 Macquarts unbestreitbares Recht war, auf eine der ursprünglichen Arten, die *M. oscinina* Fallén, ein neues Genus *Siphonella* zu gründen und daß die übrigbleibende Art *Mad. glabra* Fallén dann der Typus der Gattung *Madiza* ist. — O, nein! Weil Rondani **1856** in seiner Synopsis unter *Madiza* schrieb: spec. Typ. *Mad. oscinina* Fall., fällt der rechtmäßige und eingebürgerte Name *Siphonella* unter die Synonyme und für die *Mad. glabra* Fall. muß ein neuer Name geschaffen werden! Was ist es da mit dem Rechte der Priorität?

In bezug auf Punkt 2 interessant ist folgender Fall. *Ortalis* Fallén 1810 ist ebenfalls eine Mischgattung. Der Autor zählt *Musca urticae*, *vibrans* und *putris* auf. Von diesen drei Arten wird *vibrans* 1817 durch Kirby rechtmäßig generell als *Scoptera* und *putris* 1820 von Fallén selbst als *Sepsis* ausgeschieden. Es bleibt also logischerweise *Musca urticae* Linn. als Gattungstypus von *Ortalis* übrig.

Wenn nun Westwood erst im Jahre 1840, in einer bloßen Übersicht der Gattungen, in Verbindung mit einer unkritischen einfachen Aufzählung von Arten bei *Ortalis* die *Musca vibrans* L. anführt, so bleibt dies meiner Ansicht nach dennoch bedeutungslos und hat keineswegs, wie es die Regel verlangt, die Rückwirkung, daß *Scoptera* ein Synonym von *Ortalis* wird.

Dieser Fall zeigt auch deutlich den zweiten Nachteil der Regel, ihre praktische Undurchführbarkeit. Wer will mit Sicherheit angeben, wo, beziehungsweise ob ein Typus für eine Gattung bestimmt worden ist? Da spielt z. B. Westwoods Übersicht in dessen Introduction 1840 bei Coquillett als Typusquelle eine große Rolle und doch hat Westwood **nirgends gesagt**, daß er die seinen Gattungen als Illustration beigefügten Arten als typische auffasse. Ich bestreite also, daß Westwood mit den angegebenen Arten „Typen aus-

wählte!" — Und selbst wenn er speziell Typen beigefügt hätte, hätte ich nicht den Mut, derartige Angaben aus mangelhaften Übersichten, solchen aus Monographien gleichzuhalten. Es ist eine wissenschaftlich nicht berechtigte Überschätzung einfacher Verzeichnisse und inhaltsarmer Übersichten, wenn aus denselben Typenangaben klaren und gewichtigen Arbeiten, die überdies das souveräne Recht der Priorität für sich in Anspruch nehmen können, gegenüber zur Geltung gebracht werden. Aus ersteren ist in keinem Falle nicht einmal die Gewißheit zu erlangen, ob die oft nur mechanisch und kritiklos angegebene Art auch wirklich die bezeichnete ist.

Eine ernst zu nehmende Typenangabe kann nur der Monograph geben und nicht der Anfertiger von Listen.

Coquillett ist auch der erste Dipterologe, der mit Berufung auf den Codex die erwiesene Charlatanerie und die sinnlose Kompilation eines Lioy's in die Dipterologie einführen will. Sind solche Grundsätze noch wissenschaftlich?

Eine dritte Schwäche der angefochtenen Regel ist ihre krasse Inkonsequenz! Sie gilt nämlich **nur für** polytypische Gattungen; bei solchen mit zwei Arten gilt das von mir vertretene Prinzip der Typusbestimmung durch Elimination! Eine weitere Inkonsequenz liegt auch darin, daß nach dem Codex die Auflösung von Mischarten ja ebenfalls durch Elimination stattfindet. Herr Franz Poche hat im Zoolog. Anzeiger, Vol. 33, p. 126 (1908), unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Amendements scharfe Stellung gegen den Punkt *g*, Artikel 30 genommen. Er schreibt: „Es ist durchaus inkonsequent, einem folgenden Autor das weitergehende Recht zuzugestehen, eine bestimmte Art in fernerhin verbindlicher Weise als Typus festzulegen, nicht aber das viel weniger weitgehende, durch Elimination eines Teiles der Arten eines Genus eine für die Festlegung des Typus desselben weiterhin bindende Beschränkung desselben vorzunehmen, obwohl er durch eine solche Elimination doch mit aller nur irgend wünschenswerten Deutlichkeit bekundet, daß er den Typus desselben nicht unter den eliminierten, sondern unter den übrigen Arten desselben erblickt, beziehungsweise gesucht wissen will."

Auf dem Grazer Zoologenkongreß 1910 hat sich, wie ich erfahre, bereits eine starke Aktion für die Wiederabschaffung dieser sonderbaren Typenbestimmung geltend gemacht, leider ohne Erfolg. Es ist nicht recht verständlich, warum, trotzdem doch die entschiedene Majorität der Zoologen für die Eliminationsmethode ist, die Nomenklaturkommission nicht an das Plenum appellierte.

Was endlich Punkt 3 anbelangt, so sagt ja der Artikel 19 ausdrücklich: „Die ursprüngliche Schreibweise eines Namens ist beizubehalten, falls nicht ein Schreib- oder Druckfehler oder ein Fehler der Transkription nachzuweisen ist.“ Solche Fehler enthalten aber Namen wie *Cordilura*, *Heleomyza*, *Ochtiphila*, *Cephaleia*, *Cerodontha* etc.

Den Namen *Ulidia* hat Meigen nomenklatorisch und systematisch mit Unrecht auf *Chrysomyza* angewendet, weshalb Loew die *Ulidia erythrocephala* Meig. als Type ansah. Ich folge ihm hierin. Meine Ansicht über den Namen *Physiphora* Fallén habe ich schon im Zoolog. Anzeiger 1909, p. 612, zum Ausdruck gebracht.

Haliplus albinus n. sp. (Col.).

Von Edm. Reitter in Paskau (Mähren).

Lang, oval, blaß gelbweiß, die Augen, ein dreieckiger Fleck am Scheitel, die schmale Basalkante des Halsschildes, die Naht (schmal) und die Basis der Hinterschenkel schwarz. Oberseite ganz matt, am Grunde mikroskopisch fein und dicht punktiert. Augen groß, Mandibelbasis braun, Halsschild konisch, an der Basis so breit als die Flügeldecken, nach vorn gerade verengt, reichlich doppelt so breit als lang, die Mitte der Basis nach hinten ziemlich stark spitzig vorgezogen, vor der Basis und Spitze, dann auch auf der Scheibe mit einzelnen größeren, aber nicht starken Punkten besetzt. Flügeldecken lang eiförmig, hinten am Nahtwinkel kurz zugespitzt, im vorderen Drittel am breitesten, oben mit sehr feinen Punktstreifen, an der Basis und Spitze verkürzt und auch an den Seiten erloschen, in der Mitte der Scheibe sind einige wenige der Punkte geschwärzt, wodurch erst die Punktreihen sich dem schwach bewaffneten Auge als solche erkennen lassen. Beine auffallend lang und dünn, die Mittel- und Hinterschienen schwach gebogen. Prosternalfortsatz nicht gerandet, fein punktiert. Long. 3—3·3 *mm*.

Diese hochinteressante, von allen Arten durch ihren Albinismus abweichende Art gehört in die Gruppe des matten *varius*; sie unterscheidet sich von allen Arten derselben durch ihre langovale, also schmälere Körperform, die weiße Färbung, die äußerst feine Skulptur, von *pallens* außerdem durch den vollständigen Mangel eines Basalstrichelchens am Halsschild.

Sie wurde von Herrn Dr. A. Jul. Müller (Bregenz) in Wasserburg bei Bregenz am 26. September 1910 in zwei übereinstimmenden Stücken aufgefunden, wovon mir eines gütigst überlassen wurde.
